Rundschreiben die Novellierung des IntG betreffend, durch die eine Klarstellung zu den Erfüllungsfristen des Moduls 1 der IV auf Grund der staatlichen Maßnahmen zu COVID-19 erfolgt

Das gegenständliche Rundschreiben lässt die ho. Rundschreiben zur "Integrationsvereinbarung" und den "Strafbestimmungen zur Integrationsvereinbarung", beide zuletzt aktualisiert im April 2020, GZ BMEIA-AT.4.36.42/0150-VIII.2b/2019, sowie "Vorgehensweise im Zusammenhang mit Entscheidungen von Verwaltungsgerichten sowie Revisionserhebungen an den Verwaltungsgerichtshof" vom 18. Juni 2019, BMEIA - AT.4.36.42/0126- VIII.2b/2019, unberührt. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung erfolgt eine ergänzende Klarstellung zum Fristenlauf im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19.

## A. Erfüllungsfrist des Moduls 1

Die Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (IV) beginnt mit der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG, d.h. grundsätzlich mit der Ausfolgung des Aufenthaltstitels an die/den Drittstaatsangehörigen. Die Frist zur Erfüllung beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Diese kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen auf Antrag verlängert werden.

Der Gesetzgeber setzte vor dem Hintergrund gegenwärtiger Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 Maßnahmen, die auch den Fristenlauf in Verwaltungsverfahren betreffen.<sup>1</sup>

Begleitend wurde das IntG durch die Novellierung des IntG BGBI. I Nr. 42/2020 hinsichtlich der Erfüllungsfrist zur Integrationsvereinbarung angepasst.

Nach dem § 9 Abs. 2 IntG, der die Erfüllungspflicht binnen zwei Jahren normiert, wurde somit folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Fällt das Ende der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 in die Zeit von 22. März 2020 bis 30. Juni 2020, verlängert sich der Zeitraum der Erfüllungspflicht nach Abs. 2 bis zum 31. Oktober 2020; diese Verlängerung hemmt den Lauf der Fristen nach § 14."

Im Gegensatz zu einer Verlängerung nach § 9 Abs. 2 (Berücksichtigung "persönlicher Lebensumstände") ist somit kein Antrag erforderlich und es muss von der Behörde kein eigener Bescheid zur Verlängerung erlassen werden. Die Verlängerung gilt ex lege.

Durch die Verlängerung der Erfüllungsfrist sollen Härtefälle im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 vermieden werden. Die Erstreckung der Frist hemmt in Fällen derartiger Verlängerungen auch den Lauf der Fristen zur Kostenbeteiligung des Bundes nach § 14 IntG ex lege. Es besteht in der aktuellen Konstellation kein Handlungsbedarf der Behörden.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\_2020\_I\_16/BGBLA\_2020\_I\_16.html

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Artikel 16 § 1 2. COVID Gesetz

## B. Strafbestimmungen betreffend die Frist zur Erfüllung des Modul 1 der IV

§ 23 Abs. 1 IntG normiert die verwaltungsrechtliche Strafbestimmung für die Nichterfüllung von Modul 1 der IV gemäß § 9 Abs. 2 IntG. Durch die Novellierung des IntG mussten nun auch Verlängerungen gemäß § 9 Abs. 2a IntG bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Ein entsprechender Zusatz wurde in § 23 Abs. 1 IntG eingefügt. Die Nichterfüllung des Moduls 1 stellt ein **Dauerdelikt** im Verwaltungsstrafrecht dar (vgl VwGH Ro 2019/22/0002-4). Die jeweils zuständige Verwaltungsstrafbehörde hat bei ihrer Beurteilung, ob der Verwaltungsstraftatbestand des § 23 Abs. 1 IntG erfüllt wurde, somit festzustellen, ob die Frist zur Erfüllung des Modul 1 der IV gemäß § 9 Abs. 2a ex lege verlängert wurde.

Für den Fall eines anhängigen verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBI. I Nr. 16/2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 24/2020, zur Anwendung. Dessen § 1 Abs. 1 schreibt vor, dass Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden, sofern das fristauslösende Ereignis in die Zeit nach dem 22.3.2020 fällt oder die Frist noch nicht vor dem 22.3.2020 abgelaufen war. Diese Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen.

Es wird ersucht dieses Schreiben allen mit der Materie betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.